

wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Orte im öffentlichen Gebrauch und Uebung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu perturbiren, zu molestiren und zu betrüben". Andernfalls hätte er die Erbschaft nicht erlangen können. Von der Regierung des großen Kurfürsten sagt Lehmann (I, 121): „Hier gänzliche Ignoranz der römischen Kirche als Corvoration, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere und weitere Duldung; hier Festhaltung eines Normaljahres, dort irrefeste kirchliche Freizügigkeit; hier Aufrechterhaltung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges." Er bestimmte in einem seiner politischen Testamente, „daß an denen Orten und Enden in untern Landen, woselbst die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum Pacis und anderer aufgerichteten Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltthames . . . vorgenommen, sondern derselbe zugethaene Geistliche und andere Personen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen geschützt werden sollen". Die bischöfliche Jurisdiction suchte man, wenn möglich, gänzlich abzuweisen wie in den clevischen Landen (vgl. d. Art. Cleve), wo der große Kurfürst sogar verlangte, daß sein Edict von 1661, in welchem den Katholiken des Landes befohlen wurde, „niemanden als uns in geistlichen Sachen vor ihren Oberherren und Ordinario eoclesiastico zu erkennen", von allen Kanzeln publicirt werde. Für die Halberstädter und Magdeburger Katholiken wollte man einen Generalvicar in spiritualibus etabliren, der in staatlichem Auftrage functioniren sollte. Bewilligung der weitesten Gewissensfreiheit für den einzelnen Katholiken und die Forderung, daß der Katholik den protestantischen Landesherren für seinen supremum episcopatum halte", war nach Lehmann der Inbegriff dieser Politik. Obgleich diese letzte Forderung nicht mit voller Consequenz durchgeführt wurde, hing sie in der ganzen Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts wie ein Schwert über den Häuptern der preussischen Katholiken; denn auch in Schlesien, Preußen und Polen suchten die Fürsten diese Forderung möglichst durchzuführen. Alle Versuche einer principiellen Einigung sind gescheitert (vgl. für das Einzelne: Katholik 1880, I, 593 ff.; Nachem, Preußen und die kath. Kirche, 5. Aufl., Köln 1887, über Friedrich d. Gr. und Schlesien; Wotter, A. Steffani, Köln 1886, 57 ff. [Görres-Vereinschrift]). Aber auch in den rein protestantischen brandenburgisch-preussischen Landen mußte man sich zu einigen Concessionen der katholischen Kirche gegenüber verstehen. Die katholischen Soldatengemeinden an den wichtigsten Garnisonsorten, Berlin, Spandau, Stettin, Halle a. S.,

Frankfurt a. O., erhielten katholische Geistliche. Es bildeten sich hier auch katholische Civilgemeinden. Nirgends jedoch wurden denselben Pfarrechte gegeben; Taufen, Trauungen etc. und Stolzgebühren gehörten den protestantischen Predigern allein. — Die Bedrückungen der katholischen Kirche in den Landen der clevischen Erbschaft während dieser Zeit, die allmähliche Säkularisation von vielem katholischen Kirchengut sind besonders in der von Lehmann nur nebenbei angeführten Schrift niedergelegt: „Kurzer und wahrhaftiger Bericht der Differentien etc.", Düsseldorf 1663, sowie in den „Gravamina religionis im Fürstenthum Cleve und Grafschaften Mark und Ravensberg" (nebst Adjuncta ad Gravamina), welche seit 1721 an den Kaiser zur Abhilfe gerichtet waren. Eine Reihe von Unbilden erfuhren namentlich die Katholiken des Landes unter der Form von Repressalien und Retorsionen, welche deßhalb angewendet wurden, um für die Protestanten unter katholischen Landesherren einzutreten, wenn an denselben angebliche oder wirkliche Ungerechtigkeiten geschahen. Die bekannten Heibelberger Vorgänge bezüglich der Heilig-Geist-Kirche veranlaßten den König Friedrich Wilhelm I. z. B. 1719, das ganze Kloster Hamersleben bei Halberstadt zu sequestriren, was durch das Einschreiten des Kaisers rückgängig gemacht wurde (vgl. Katholik 1880, II, 589 ff., und 1881, I, 348 ff.). Das kaiserliche Interventions-schreiben vom 23. Februar 1720 warf in dieser Hinsicht dem Könige vor, daß „von Ew. Mdd. alleiniger Regierung vielleicht mehrere Unmaßnungen, Contraventionen und Facta vorzulegen wären, als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reiches insgesammt sich geäußert haben" (v. Schaubert, Sammlung aller Conclusorum . . . des Corporis Evangelicorum II, Regensburg 1751, 684). — In Schlesien handelte sich bei Friedrich dem Großen, nachdem er das Land erobert, Alles um seine „Souveränität". Die katholische Kirche hielt er für eine diese gefährdende Macht, und demgemäß behandelte er sie, um so mehr als durch die Erwerbung dieses Landes die Zahl seiner katholischen Unterthanen um das Achtfache sich mehrte. Obgleich es nicht fehlte an Versicherungen, daß er die Katholiken Schlesiens bei ihren Rechten erhalten wolle, so bezog er diese Rechte nur auf die persönliche religiöse Freiheit. Den protestantischen Summe-episcopat über sie beanspruchte auch er und er wollte überhaupt einen Bischof von Königs Gnaden für alle Katholiken seines Landes einsetzen; Graf Schaffgotth nahm sogar ein solches Patent an und ließ sich ebenso zum Bischof von Breslau einsetzen (vgl. d. Art. Breslau II, 1248 ff.). Er wurde als Verräther behandelt, als er dem Papste sich unterwarf. Die Besetzung der kirchlichen Stellen, die Jurisdiction in Ehefachen u. s. w. nahm Friedrich einfach als der oberste Bischof in Schlesien für sich in Anspruch. Alle irgendwie einflußreiche weltliche Aemter übertrug er nur an Protestanten.